

Betriebsordnung für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter

am Standort Markdorf der BorgWarner Cooling Systems GmbH



Inhalt

1. Zweck.....	3
2. Geltungsbereich	3
3. Folgen der Nichtbeachtung	3
4. Allgemeine Bestimmungen	3
5. Allgemeine Sicherheitshinweise	4
6. Mögliche Gefährdungen	5
7. Notausgänge, Fluchtwege und Notfallversorgung	5
8. Verkehrsordnung.....	5
9. Aufsicht	6
10. Arbeitsplätze.....	6
11. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel.....	6
12. Arbeiten an elektrischen Anlagen.....	7
13. Überlassung von Arbeitsmitteln	7
14. Explosions- und feuergefährdete Bereiche	7
15. Leitern, Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen	8
16. Versorgungsleitungen.....	8
17. Gefahrstoffe / Entsorgung.....	8
18. Arbeitsplätze auf, an und über Verkehrswegen.....	9
19. Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern	9
20. Schutzmaßnahmen bei Heißarbeiten.....	9
21. Verhalten im Notfall	10
22. Verhalten im Brandfall.....	11
23. Lageplan.....	12

Sämtliche Bezeichnungen im Text richten sich an alle Geschlechter.

Dokument-Nr.: QP-FP01.10

Revisionsstand B, vom 01.07.2018

Revisionsstand vom 07.02.2020

Revisionsstand vom 07.11.2023

1. Zweck

- Diese Betriebsordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen der BorgWarner Cooling Systems GmbH (nachfolgend Auftraggeber genannt) und den Fremdfirmen (nachfolgend Auftragnehmer genannt) einschließlich deren Subunternehmern, die auf dem Gelände des Auftraggebers zum Zwecke der Errichtung oder Änderung von Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen, deren Wartung und Instandhaltung, dem Herstellen bzw. Entsorgen von Produkten tätig sind.
- Mit dieser Betriebsordnung werden den Mitarbeitern des Auftragnehmers die auf dem Gelände des Auftraggebers geltenden Sicherheitsregeln mitgeteilt. Die Betriebsordnung ist zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung einzuhalten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Staatliche Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln sowie berufsgenossenschaftliche Grundsätze, Vorschriften, Regeln und Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bleiben hiervon unberührt und sind in vollem Umfang mitgeltend.

2. Geltungsbereich

- Die Beschreibung der nachfolgenden Zuständigkeiten und Bestimmungen gilt für alle auszuführenden Arbeiten bei der BorgWarner Cooling Systems GmbH, Standort Markdorf.

3. Folgen der Nichtbeachtung

- Sicherheitswidriges Verhalten bzw. Verstöße gegen die im folgenden genannten Regeln können schwere Verletzungen und Sachschäden sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

4. Allgemeine Bestimmungen

- Alle Mitarbeiter sind durch den Auftragnehmer vor Aufnahme und ggf. bei Änderungen während der Arbeiten über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und über die Schutzmaßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen (Inhalt der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz).
- Bei allen Arbeiten (beispielsweise Elektrikerarbeiten, Wartungsarbeiten, Entsorgerarbeiten, etc.) die auf dem Werksgelände der BorgWarner Cooling Systems GmbH durchgeführt werden ist das ausführende Unternehmen verpflichtet, die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Befähigungsnachweise für die ausführenden Personen zu prüfen und vorzuhalten. Diese müssen auf Nachfrage kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.
- Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers werden durch den beauftragenden Verantwortlichen des Auftraggebers zusätzlich eingewiesen. Hierzu haben sich alle Mitarbeiter des Auftragnehmers vor Aufnahme der Tätigkeit auf dem Gelände des Auftraggebers bei diesem an der Pforte zu melden.
- Die allgemeine Sicherheitseinweisung dient dem Schutz der Mitarbeiter des Auftragnehmers. Die hierfür benötigten Zeiten sind dem Auftraggeber nicht in Rechnung zu stellen.
- Verstöße gegen staatliche Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln, berufsgenossenschaftliche Grundsätze, Vorschriften, Regeln und Informationen sowie Normen und/ oder betriebliche Auflagen, wird der feststellende Bereich an den beauftragenden Verantwortlichen melden. Die Verantwortlichen des Auftraggebers werden ggf. den Fortgang der Arbeiten einstellen lassen.

5. Allgemeine Sicherheitshinweise

- In den Innen- wie Außenbereichen des Werksgeländes herrscht grundsätzliches Rauchverbot. Rauchen ist ausschließlich in den hierfür besonders gekennzeichneten Bereichen zulässig.
- Alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel dürfen nicht mitgebracht und konsumiert werden. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, dürfen das Gelände des Auftraggebers nicht betreten. Sie dürfen sich durch Medikamente nicht in einen Zustand versetzen, durch den Sie sich selbst oder andere gefährden können.
- Das Fotografieren in Innen- wie Außenbereichen des Werksgeländes ist nicht gestattet, es bedarf einer schriftlichen Genehmigung.
- Beachten Sie, dass während der Arbeit das Musikhören über Kopfhörer nicht gestattet ist.
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, wie Warn-, Verbots- und Gebotszeichen sind zu beachten.



Elektromagnetische Feld: Personen mit Herzschrittmacher dürfen sich nur außerhalb einer 3-Meter-Zone um diese Maschine aufhalten

Autonomes Fahrzeug

Autonomen Fahrbetrieb für KANBAN-Logistik beachten!

- Ggf. ist, neben der für die Ausübung der Arbeiten vorgesehenen Persönlichen Schutzausrüstung (PSA), die PSA für den jeweiligen Bereich zu tragen. In jedem Fall sind in den Bereichen der Produktion (inkl. Verkehrswege) und des LABs sowie der Logistik Sicherheitsschuhe zu tragen.



- In der Produktion sind lange Hosen zu tragen.
- Die Verantwortlichen des Auftraggebers sind berechtigt, Personen ohne entsprechende oder beschädigte PSA aus diesem Bereich zu verweisen.
- Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Feuerlösch- oder Rettungseinrichtungen sind zu keinem Zeitpunkt einzuengen oder zu verstellen.
- Zugangs- und Aufenthaltsverbote sind zu beachten.
- Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.

6. Mögliche Gefährdungen


- Transportvorgänge und Transportmittel, Flurförderzeuge und Routenzüge
- Verletzungsgefahr durch Lastenabsturz. Es ist verboten sich in gekennzeichneten Gefahrenstellen, wie z. B. unter schwebenden Lasten, aufzuhalten.
- Den Verkehrsweg kreuzende Personen
- Stolper- und Absturzgefahr durch Latten- und Gitterroste, Standmatten sowie von Podesten und von Leitern und Tritten
- Rutschgefahr auf gereinigten Flächen und auf ausgelaufenen Flüssigkeiten, wie bspw. Kühlschmierstoffe
- Bewegte Maschinen oder Maschinenteile
- Einzugsgefahr von Kleidung und Körperteilen
- Quetschgefahr durch zu montierende, herunterfallende Bauteile oder unbeabsichtigtes Ingangsetzen der Anlagen
- Geräuschbelastung durch Maschinen sowie Reinigen mit Druckluft
- Mögliche Hautreaktionen durch Hautkontakt mit Kühlschmierstoff oder anderen Gefahrstoffen
- Brand und Explosion
- Zusammenwirken mehrerer Unternehmen (Gewerke)



7. Notausgänge, Fluchtwege und Notfallversorgung

- Vor Beginn der Arbeiten haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers über die Örtlichkeiten, insbesondere über den nächstliegenden Verbandkasten, Feuerlöscher, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und Sammelpunkte zu informieren.
- Sollte ein Mitarbeiter des Auftragnehmers einen Unfall erleiden, steht selbstverständlich das Erste Hilfe Personal des Auftraggebers (intern Tel. 111) und die Einrichtungen für die Erst- und Notfallversorgung zur Verfügung.
- Alle Arbeitsunfälle, Beinahe-Unfälle und gefährliche Situationen sind beim Verantwortlichen des Auftraggebers anzuzeigen. Die Vorfälle/ Unfälle werden erfasst, dokumentiert und ggf. werden Maßnahmen eingeleitet.

8. Verkehrsordnung

- Außenbereich Tempolimit 
- Auf dem Gelände des Auftraggebers gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung.
- Innerhalb von Gebäuden ist für alle Fahrzeuge maximal Schritttempo (6 km/h) zulässig.
- Verkehrswege für Fußgänger und Fahrzeuge sind teilweise voneinander sichtbar durch Kennzeichnungen getrennt. Bitte benutzen Sie die ausgewiesenen Fußwege und Zebrastrifen.

9. Aufsicht

- Dem Auftraggeber ist die Aufsichtsführende Person des Auftragnehmers vor Arbeitsbeginn zu benennen.
- Auf Bau- und Montagestellen darf seitens des Auftraggebers nur Aufsichtspersonal eingesetzt werden, welches ständig erreichbar und mit welchem eine verbale Verständigung jederzeit möglich ist.
- Vor Arbeitsbeginn und nach Beendigung der Arbeiten ist es unbedingt erforderlich, dass sich der Aufsichtsführende des Auftragnehmers bei dem Verantwortlichen des Auftraggebers, in dessen Bereich oder Abteilung Arbeiten auszuführen sind, an- und abmeldet.
- Bei der Anmeldung sind die jeweiligen Verantwortlichen des Auftraggebers auf die Gefährdungen hinzuweisen, die in deren Verantwortungsbereiche eingebracht werden. Gefährdungen in den Bereichen, in denen beauftragte Arbeiten durchgeführt werden, sind bei dem jeweiligen Verantwortlichen des Auftraggebers abzufragen.
- Der Auftragnehmer einschließlich seiner Subunternehmen ist verpflichtet, zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung bei der Durchführung von Arbeiten, die örtlich und zeitlich zusammenfallen, ihrer Koordinationsverpflichtung nachzukommen.

10. Arbeitsplätze

- Der Aufenthalt ist nur an den Orten des Geländes gestattet, an dem die beauftragten Arbeiten durchgeführt werden. Das Betreten anderer Bereiche ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Verantwortlichen des Auftraggebers gestattet.
- Bereiche und Abteilungen, in denen sich Mitarbeiter oder Gäste des Auftraggebers aufhalten bzw. arbeiten, sind von Gefahrstoffen (z. B. Lösemitteldämpfe, Staub, Schweißrauch, Abgasen usw.) freizuhalten.
- Treten bei Arbeiten Lärmbelastigungen auf, muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann.

11. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- Das Errichten von elektrischen Anlagen auf Baustellen hat unter Berücksichtigung der VDE 0100 Teil 704 zu erfolgen. Werden Baustromverteiler als Einspeisepunkt eingesetzt, müssen diese mit 30 mA Fehlerstrom - Schutzeinrichtungen (RCD, früher FI) ausgerüstet sein.
- Vorhandene Speisepunkte der Gebäudeinstallation dürfen nur nach Absprache mit dem für diesen Bereich Verantwortlichen des Auftraggebers verwendet werden. Bei der Verwendung von Speisepunkten der Gebäudeinstallation ist die Absicherung mit einer Fehlerstrom - Schutzeinrichtung (RCD, früher FI) sicherzustellen.
- Alle elektrischen Betriebsmittel müssen mit einem Nachweis der letzten Prüfung (z.B. Prüfplakette) versehen sein. Der Nachweis der Prüfung ist auf Verlangen vorzulegen.

12. Arbeiten an elektrischen Anlagen

- Führen Sie keine Arbeiten an im Betrieb befindlichen Anlagen oder Anlagenteile durch.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur durch oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft ausgeführt werden.
- Eingriffe in vorhandene elektrische Anlagen, insbesondere das Ab- und Zuschalten von Einspeisepunkten, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Verantwortlichen des Auftraggebers erfolgen.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen, die Einfluss auf Datenverarbeitungssysteme des Auftraggebers haben, müssen rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

13. Überlassung von Arbeitsmitteln

- Vorbemerkung: Die Bereitstellung aller für die Durchführung der beauftragten Arbeiten nötigen Arbeitsmitteln hat grundsätzlich durch den Auftragnehmer zu erfolgen.
- Ist es in Ausnahmefällen erforderlich, dass Arbeitsmittel des Auftraggebers benutzt werden müssen, ist dies nur mit Genehmigung und Dokumentation mittels Übergabeprotokoll des zuständigen Verantwortlichen des Auftraggebers gestattet.
- Mitfahrflurförderzeuge, Krane oder Hubarbeitsbühnen dürfen nur nach Vorlage sämtlicher Befähigungsnachweise beim Verantwortlichen des Auftraggebers und dessen Genehmigung geführt werden.
- Bei der Übernahme haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers vom ordnungsgemäßen Zustand der Arbeitsmittel zu überzeugen.
- Jegliche Art von Veränderungen an den Arbeitsmitteln sind untersagt. Insbesondere dürfen Sicherheitseinrichtungen nicht außer Funktion gesetzt werden.
- Führen Sie keine artfremden Arbeiten an Anlagen, Anlagenteilen, Arbeitsplätzen, etc. durch.
- Die Auftragnehmer haften für alle Schäden, die durch Verschulden eingesetzter Mitarbeiter und Subunternehmen bei der Benutzung der Arbeitsmittel verursacht werden. Schäden sind sofort dem Verantwortlichen des Auftraggebers anzuzeigen.

14. Explosions- und feuergefährdete Bereiche

- In explosions- und feuergefährdeten Bereichen ist der Umgang mit offenem Licht, Feuer, funkenreißenden Werkzeugen, nicht ex-geschützten Maschinen und Fahrzeugen sowie das Rauchen und Schweißen verboten. Führen Sie keine Arbeiten ohne den entsprechenden Erlaubnisschein „feuergefährliche Arbeiten“ durch.

15. Leitern, Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen

- Ist die Aufstellung von Gerüsten oder Hubarbeitsbühnen erforderlich, bedarf es hierzu der vorherigen Rücksprache mit dem beauftragenden Verantwortlichen des Auftraggebers.
- Gerüste und fahrbare Arbeitsbühnen dürfen nur nach ordnungsgemäßem Errichten benutzt werden und sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.
- Bei auszuführenden Arbeiten auf Leitern, Gerüsten oder fahrbaren Arbeitsbühnen ist sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt Mitarbeiter des Auftraggebers und des Auftragnehmers gefährdet werden. Ggf. sind Schutzzonen zu definieren und in angemessener Weise zu kennzeichnen.
- Arbeiten auf fahrbaren Arbeitsbühnen sind nur für Mitarbeiter zulässig, die eine entsprechende Einweisung und Fahrerlaubnis nachweisen können. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Arbeiten auf Leitern, Gerüsten und fahrbaren Arbeitsbühnen die zeitgleich übereinander stattfinden sind zu vermeiden.
- Nach der Beendigung aller auszuführenden Arbeiten, für welche die Leitern, Gerüste oder fahrbaren Arbeitsbühnen aufgestellt wurden, sind diese sofort zu demontieren und zu entfernen.
- Die BGI 663 "Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten" gilt entsprechend.

16. Versorgungsleitungen

- Arbeiten an Versorgungsleitungen wie Wasser-, Pressluft-, Silikonölleitungen und Sprinkleranlagen dürfen nur von den entsprechenden Fachfirmen und mit dem Erlaubnisschein „Risiko-Arbeiten“ durchgeführt werden.

17. Gefahrstoffe / Entsorgung

- Gefahrstoffe sind vor Beginn der Tätigkeit vom Dienstleister / Fremdfirma anzuzeigen.
- Bei Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen sind die Forderungen aus der Gefahrstoffverordnung und deren technischen Regeln einzuhalten.
- Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen sind auf Verlangen zur Einsichtnahme bei dem Verantwortlichen des Auftraggebers vorzulegen.
- Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter des Auftraggebers bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden.
- Der Einsatz von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC im Sinne der REACH-Verordnung) ist untersagt. Abweichungen hiervon sind mit dem Koordinator bzw. dem Verantwortlichen des Auftraggebers abzusprechen, damit entsprechende Regelungen getroffen werden können.
- Das Abfallgesetz mit dem darin geforderten Vermischungsverbot ist zu beachten. Restmengen, Abfälle und Verpackungen sind durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten zu entfernen.

18. Arbeitsplätze auf, an und über Verkehrswegen

- Gefahrenbereiche sind so abzusperren, dass Unbefugte und Unbeteiligte sie nicht betreten können.
- Durchzuführende Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Verantwortlichen des Auftraggebers gestattet. Die Arbeitsbereiche sind von der beauftragten Fremdfirma so abzusperren und abzusichern, dass der Verkehrsfluss so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- Lange Gegenstände dürfen nur nach vorherigem überprüfen des Laufwegs transportiert werden. Ggf. muss der Laufweg mit Absperrvorrichtungen gesperrt werden. Lange Gegenstände müssen zu zweit transportiert werden, ein Transport auf Kopfhöhe ist zu unterlassen.
- Werden Schutzeinrichtungen entfernt (Geländer, Bodenabdeckungen u. ä.) müssen geeignete Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Das Absperrn mit Flatterband ist unzureichend.
- Auf dem gesamten Gelände und in den Gebäuden sind die zulässigen Belastungen von Böden, Decken und Bühnen zu beachten.















19. Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern

- Vor Aufnahme der Arbeiten müssen die Dächer einschließlich deren Zugänge einer Besichtigung durch den Auftragnehmer im Beisein des für den Bereich zuständigen Verantwortlichen des Auftraggebers unterzogen werden. Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Schutzmaßnahmen und -einrichtungen für die durchzuführenden Arbeiten ausreichen. Gegebenenfalls sind die Schutzmaßnahmen und -einrichtungen anzupassen.

20. Schutzmaßnahmen bei Heißarbeiten

- Vor Ausführung von Heißarbeiten ist der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten durch den zuständigen Verantwortlichen des Auftraggebers auszufüllen. Dieser entscheidet, welche Sicherheitsmaßnahmen (Feuerlöscher, Eimer mit Wasser, Löschdecken, Brandwache usw.) vor Beginn der Arbeit zu treffen sind.
- Schweißarbeiten an tragenden Konstruktionsteilen dürfen grundsätzlich nur durch Personen mit entsprechender Ausbildung und erst nach Genehmigung der beauftragenden Fachabteilung des Auftraggebers erfolgen. Sind diese Arbeiten Bestandteil des Auftrages gilt die Genehmigung als erteilt.
- Beschädigungen von Einrichtungen und Material müssen durch Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

21. Verhalten im Notfall

<h2>Verhalten bei einem Unfall</h2>	
Ruhe bewahren	
Verbandkasten	Finden Sie bei diesem Zeichen: 
Erste Hilfe 	Tel.: 07544 / 758-4971 oder Teams  Pforte (Markdorf, extern) <ul style="list-style-type: none">  Absichern des Unfallorts  Versorgen des/der Verletzten  Weisungen beachten  Verletzten nicht allein lassen
Notarzt/ Rettungsdienst 	Tel: 112 <ul style="list-style-type: none">  Wer meldet?  Was ist passiert/brennt?  Wo ist der Ort/Gebäude/Gebäudeteil?  Wie viele Personen sind betroffen?  Warten auf Rückfragen!
Transport von Verunfallten 	Krankenwagen anfordern, Tel.: 112 oder Taxi Tel. Nr.: 07532-9788 (Krankentransport sitzend zum Arzt mit Ersthelfer, Kosten werden übernommen) oder Eigentransport mit zusätzlichem Ersthelfer (als letzte Möglichkeit, wenn Krankenwagen nicht gestellt wird und kein Taxi schnell zur Verfügung steht)
Weitere Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenwagen einweisen ▪ Schaulustige abweisen
Umgehende Info an	den Vorgesetzten des Bereichs und an die Personalabteilung

22. Verhalten im Brandfall

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf:
112



Handfeuermelder betätigen

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 | Erstellt: 01.04.2024 | BorgWarner Cooling Systems

23. Lageplan

BorgWarner Cooling Systems GmbH Planckstr. 4+6, 88677 Markdorf

